

„Rechtliche Möglichkeiten der Landesplanung zur Einführung eines Nachtflugverbots am BER“

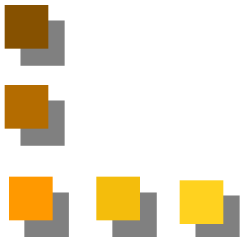
Vortrag anlässlich der Flughafenkonferenz am 14. Juni 2014 an der TH Wildau



Rechtsanwältin Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

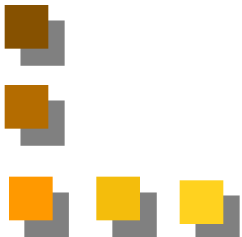
Diskussionsstand zu raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten

- im Unterschied zum Zeitpunkt des Erlasses des LePro ist mittlerweile geklärt, dass durch Grundsatz der Raumordnung unter bestimmten Voraussetzungen ein weitgehendes Nachtflugverbot vorgesehen werden kann
- Gestaltungsspielraum der nachgeordneten Behörde darf auf angehend „Null“ eingeschränkt werden
- aufgrund Bestandskraft des PFB keine unmittelbare und kurzfristige Geltung, sondern nur bei zukünftigen Verfahren relevant



Weitgehende Auffassung

- Grundsatz der Raumordnung als Gewichtungsvorgabe möglich
- Landesplanung kann nach Auflösung der Gemeinsamen Landesplanung durch Land Brandenburg allein eingeführt werden
- Einführung führt zur Änderung der rechtlichen Verhältnisse nach Teil A II 5.1.9. Nr. 1 des Planfeststellungsbeschlusses und gewährt Anspruch auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses



Enge Auffassung

- Grundsatz der Raumordnung ist nur in Verbindung mit einer Standortentscheidung für eine neue Bahn zulässig
- für isolierte Nachtflugregelung fehlt sowohl die Kompetenz als auch die Erforderlichkeit
- an der Erforderlichkeit fehlt es, weil eine Standortentscheidung für BER nicht ansteht und außerdem keine ungelösten Landesplanerischen Konflikte bestehen
- Grundsätze der Raumordnung begründen keinen eigenständigen Anspruch auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses



Stellungnahme

- Grundsatz der Raumordnung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an eine Standortentscheidung bzw. die Lösung von Raumordnungskonflikte gebunden
- Ob raumordnerische Konflikte bestehen oder Standortentscheidung getroffen werden muss, beantwortet sich anhand der bisherigen raumordnerischen Vorgaben und zwar aus Sicht der Landesplanung selbst
- Grundkonzept der Landesplanung: Konzentration des Flugverkehrs auf einen Flughafenstandort
- Enge Verknüpfung von BER mit Schließung von Tegel und Tempelhof

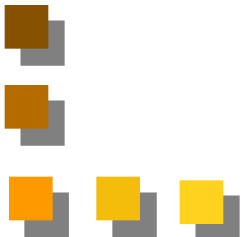


- Grundlage der Standortentscheidung war ein Passagieraufkommen von 30 Millionen Passagieren
- Planungshorizont bisher nicht erreicht, allerdings bereits im Jahr 2013 wurden ca. 27 Mio. Passagiere über Berliner Flughäfen abgewickelt
- raumordnerisch relevant sind tatsächliche oder absehbare Entwicklungen abweichend von den ursprünglichen raumordnerischen Annahmen
- z.B. Offenhalten von Schönefeld-Alt, Offenhalten von Tegel
Offenhalten von Tegel als Militärflughafen, weitere Bahn
- landesplanerisch vorgenommene Verschränkung der raumordnerischen Vorgaben für Berliner Flughäfen kann es erforderlich machen, landesplanerische Vorgaben zu ändern, neu zu fassen oder zu präzisieren

Fazit

Eine Änderung des § 19 Abs. 11 LePro kann beschlossen werden, soweit eine raumplanerische Entscheidung mit Standortrelevanz zu treffen ist oder ungelöste Raumplanungskonflikte zu bewältigen sind.

Inwieweit dies der Fall ist, beurteilt in erster Linie der Träger der Landesplanung selbst.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

BEI RÜCKFRAGEN

BAUMANN Rechtsanwälte
Rechtsanwältin Franziska Heß

hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Anschrift:

Annastraße 28 • 97072 Würzburg
oder
Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon:

0931-460460
oder
0341-149697-60

www.baumann-rechtsanwaelte.de

